

Antrag

der Abg. Sandra Boser u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Pferdefleisch in Fleischerzeugnissen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Aufklärung des Pferdefleisch-Skandals die Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg informiert;
2. wie viele Fälle von nicht deklariertem Pferdefleisch in Rindfleischprodukten in welchen Produkten von welchen Unternehmen mittlerweile in Baden-Württemberg bekannt sind;
3. ob und wie die verschiedenen Stufen bzw. Verarbeitungsorte der Produktionskette der jeweiligen Unternehmen dabei offengelegt werden;
4. wie schnell die betroffenen Unternehmen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über falsch deklarierte Ware informieren;
5. ob ihr Informationen vorliegen, wie schnell die falsch deklarierte Ware aus dem Angebot genommen wurde;
6. inwiefern es Erkenntnisse darüber gibt, ob Ware bereits in den Verkauf gelangt ist;
7. ob in Baden-Württemberg auch mit Arzneimittel belastete Proben gefunden wurden und wenn ja, um welche Arzneimittel es sich handelt und wie diese eingestuft werden;
8. ob sie Möglichkeiten sieht, die betroffenen Unternehmen zu mehr Eigenkontrollen und Transparenz zu verpflichten;

9. wie sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass in Zukunft in Fällen von grober Verbrauchertäuschung die Länder die Möglichkeit haben, die Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah und vollständig zu informieren;
10. in welchem Umfang die grün-rote Landesregierung die Lebensmittelkontrolle in den letzten beiden Jahren ausgebaut hat und zukünftig stärken wird.

22.02.2013

Boser, Hahn, Dr. Murschel, Pix, Dr Rösler GRÜNE

Begründung

Als Konsequenz auf die ersten konkreten Hinweise auf falsch deklarierte Lebensmittel in Großbritannien und Frankreich Anfang Februar hat das baden-württembergische Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schnell reagiert und vorsorglich die Kontrollen landesweit intensiviert. Auch wurden Proben von Rindfleischprodukten zur Untersuchung entnommen. Bei den falsch deklarierten Tiefkühl-Erzeugnissen handelt es sich lebensmittelrechtlich eindeutig um eine Verbrauchertäuschung. Der Antrag fragt nach dem aktuellen Sachstand bei der Aufklärung und nach den Möglichkeiten, Verbrauchertäuschung in Zukunft wirksam einzudämmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. März 2013 Nr. Z(35)-0414.5/191F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Aufklärung des Pferdefleisch-Skandals die Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg informiert;*

Zu 1.:

Aufgrund der im März 2012 beschlossenen und am 1. September 2012 in Kraft getretenen Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) besteht nach derzeitiger Gesetzeslage nicht die Möglichkeit, dass Behörden auch bei erheblichen Fällen von Verbrauchertäuschung schnell und effektiv die Verbraucher ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen unterrichten können. Am 28. Februar 2013 hat der Bundestag vor dem Hintergrund des Pferdefleisch-Skandals einem Antrag zugestimmt, die ehemalige Regelung wieder herbeizuführen. Da die im jetzigen Lebensmittelrecht enthaltene Regelung nach §40 Abs. 1 a Nr. 2 LFGB für eine zeitnahe Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ungeeignet ist, hat das MLR nur die Möglichkeit auf die Verantwortlichen in den Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg hinzuwirken, dass diese im Rahmen ihrer Verantwortung die Öffentlichkeit über betroffene Produkte umfassend informieren. Auf diese Informationen kann dann wiederum das MLR zurückgreifen, um die Verbraucher zu informieren. Hierzu wurde vom MLR auf der Homepage eine spezielle Seite eingerichtet, auf der die Informationen von allen Unterneh-

men mit Sitz in Baden-Württemberg zusammengefasst sind. Zwischenzeitlich hat das BMELV eine Seite eingerichtet, auf der bundesweit diese Informationen zusammengetragen sind.

2. wie viele Fälle von nicht deklariertem Pferdefleisch in Rindfleischprodukten in welchen Produkten von welchen Unternehmen mittlerweile in Baden-Württemberg bekannt sind;

Zu 2.:

Nach den Kenntnissen des MLR stellt sich die Lage am 4. März 2013 wie folgt dar:

1. verschiedene Nudelgerichte/Lasagne mit Rindfleisch des französischen Unternehmens C., hergestellt im Werk T. in Luxemburg, vertrieben in Deutschland unter verschiedenen Marken bzw. Eigenmarken der Unternehmen:

- a) E. Lasagne Bolognese
- b) M./Z. Handelsgesellschaft Lasagne Bolognese „J. T.“
- c) M. AG C. & C. Lasagne Bolognese C.
- d) R. Lasagne Bolognese T.
- e) r. T. Lasagne Bolognese
- f) E. Lasagne Bolognese „g. und g.“

2. Produkte von L., Deutschland:

- a) C. Tortelloni mit Rindfleisch (G. GmbH, hergestellt durch H. AG)
- b) D.-Rindergulasch in der Dose (hergestellt in Brandenburg)
- c) Ravioli in pikanter Sauce in der Dose von W. S. (Frankreich)
- d) Penne Bolognese von C. und S. AG
- e) „M.“ Classic Wraps (Beef) 190 g des Herstellers S. M. V. GmbH, herstellt in Niedersachsen

3. Produkte von K.:

- a) Penne Bolognese K., 750 g

4. Produkte von A.:

- a) Ravioli 800 g Dose, Sorte Bolognese, Lieferant BLM
- b) C. LASAGNE 400 g, Sorte Bolognese, Lieferant I.
- c) P. Fertiggericht in der Menüschaale 480 g, Sorte Zigeuner Hacksteak, Lieferant W. F. GmbH
- d) Pasta Spezialitäten, Sorte Penne Bolognese, 750 g, tiefgefroren
- e) Gulasch 540 g Dose, Sorte Rind, Lieferant O. (Verkauf nur in NRW?)

5. Produkte der R.:

- a) R. Chili con Carne 350g (gekühlt),
- b) R. Spaghetti Bolognese 400g (gekühlt)

6. Produkte der N.-Handelskette:

- a) Tiefkühl-Lasagne „M.“
- b) Penne Bolognese „D.“
- c) „D. R.“ Kalbfleischleberwurst 125 g Stück
- d) „W. F.“ Zigeuner Hacksteak 480 g
- e) „W. F.“ Hackbällchen 480 g

7. Weitere Produkte, über die dem MLR Informationen über den Vertrieb in Baden-Württemberg vorliegen, über deren Vertrieb die Inverkehrbringer in Deutschland jedoch bisher keine öffentlichen Informationen abgegeben haben:

- a) Rindfleisch in der Dose aus Osteuropa (Spezialitätengeschäft)
- b) Fertiggericht mit Rindfleisch in der Dose aus Osteuropa (Spezialitätengeschäfte)
- c) Corned Beef für den Thekenverkauf (lose Ware)
- d) Rindfleischgranulat (Grundlage für Saucen oder Füllungen)
- e) tiefgekühlte, gewürzte Hackfleischscheiben für Hamburger (Verkauf erfolgte bereits in 2012)

8. Darüber hinaus gab es noch wenige kleinere Fälle, in denen zwar Unternehmen in BW mit verdächtiger Ware beliefert wurden, jedoch die betroffenen Produkte nicht an Endverbraucher gelangten. Eine Information der Öffentlichkeit erfolgte nicht.

3. *ob und wie die verschiedenen Stufen bzw. Verarbeitungsorte der Produktionskette der jeweiligen Unternehmen dabei offengelegt werden;*

Zu 3.:

Bis auf die Ziffer 7 der Antwort zu Nr. 2 haben die betroffenen Einzelhandelsunternehmen die Öffentlichkeit informiert, zum Teil auch über die Hersteller oder Zulieferer. Auch in den anderen Fällen wurden die Zwischenhändler oder Hersteller und soweit dem Einzelhandelsunternehmen bekannt, vielfach auch die Rindfleischzulieferer für die Herstellung gegenüber den Behörden genannt. In den meisten Fällen ist der Hersteller auf der Verpackung erkennbar, da nach EU-Recht bei tierischen Lebensmitteln der Hersteller eine Zulassungsnummer auf der Verpackung angeben muss. Diese Nummern sind im Internet veröffentlicht. Zum Teil sind auch noch Ermittlungen im Gange bzw. wurden die Behörden in anderen Mitgliedsstaaten der EU durch das BVL bzw. das Schnellwarnsystem der europäischen Kommission informiert.

Aus Sicht des MLR war vorrangig die Nennung der Produkte und der Verkaufsstellen in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung für die Verbraucher. Die zeitnahe Übermittlung der übrigen Informationen über Zwischenhändler, ggf. Hersteller oder Rindfleischlieferanten und Zwischenhändler dienen insbesondere der Ursachenaufklärung und Klärung der Verantwortlichkeit für den Betrug bzw. der Täuschung im Rahmen der behördlichen Ermittlungen.

4. *wie schnell die betroffenen Unternehmen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über falsch deklarierte Ware informieren;*

Zu 4.:

Die Erkenntnisse über falsch deklarierte Ware kommen üblicherweise auf drei Wegen zu den betroffenen Unternehmen in Deutschland:

- Durch Eigenkontrollen des Einzelhandels
- Erkenntnisse im Rahmen der Rückverfolgung bzw. Verfolgung über Zulieferer oder Behörden, dass zugeliesserte Ware falsch deklariert ist
- Durch amtliche Untersuchungen von Produkten

Bei Vorab-Informationen (Lieferant meldet, dass Ware betroffen sein könnte oder Eigenkontrolle zeigt auffälliges Ergebnis, Abklärung steht noch aus) reagieren die Einzelhandelsunternehmen meist zunächst mit einer Verkaufssperre oder einem „stillen Rückruf“. Nur ein Teil der Unternehmen informiert dann bereits die Behörden oder die Öffentlichkeit. Eine rechtliche Informationspflicht besteht bei Täuschungssachverhalten weder gegenüber der Behörde noch gegenüber der Öffentlichkeit.

Sofern die Informationen sich bestätigt haben, wurden in der Regel die Behörden informiert und überwiegend auch eine Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Dabei agieren die großen bekannten Handelsketten i. d. R. schneller als kleine Hersteller oder andere Unternehmen, deren Namen in der Öffentlichkeit weniger bekannt sind.

5. ob ihr Informationen vorliegen, wie schnell die falsch deklarierte Ware aus dem Angebot genommen wurde;

Zu 5.:

Nach den dem MLR vorliegenden Informationen ist eine interne Sperrung bzw. Rücknahme bei den bekannten Discountern und Handelsketten eine mittlerweile gut eingespielte und recht zuverlässig funktionierende Maßnahme beim Verdacht, dass ein Artikel im Angebot nicht verkehrsfähig ist. Je nach Uhrzeit der Auslösung der Maßnahmen ist dies innerhalb weniger Stunden umgesetzt.

Es gehört zu den Routineaufgaben in der Lebensmittelüberwachung, zu überprüfen, dass bei den zahlreichen behördlich bekannten Rücknahmen und Rückrufen diese auch zuverlässig und zeitnah umgesetzt werden. Dies gilt natürlich insbesondere bei nicht sicheren bzw. gesundheitsschädlichen Lebensmitteln. Die Handelsketten und Discounter haben für derartige Fälle Meldesysteme etabliert, die eine Information aller Filialen und auch eine Rückmeldung an die zentrale Qualitätssicherung über Kenntnisnahme und Umsetzung gewährleisten soll.

Neben den behördlich bekannten Rückrufen/Rücknahmen finden zahlreiche Sperrungen oder interne Rücknahmen im Handel z. B. bei Qualitätsmängeln oder sich häufenden Kundenbeschwerden statt. Die Handelsunternehmen nehmen dann nicht immer frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden auf um z. B. einen Verdacht abzuklären, sondern prüfen i. d. R. zunächst intern, welche Abweichungen vorliegen und veranlassen entsprechende Eigenkontrollen. Nach wie vor besteht eine gewisse Zurückhaltung, die Behörden frühzeitig zu informieren, da die Handelsunternehmen aus ihrer Sicht überzogene Maßnahmen und öffentliche Rückrufe auch bei noch nicht abgeklärten Fällen befürchten.

Bei Einzelhändlern außerhalb der großen Handelsketten sowie Restaurants, Gaststätten etc. funktionieren solche Rücknahmen und Rückrufe durch die Lieferanten in der Regel weniger zuverlässig, da die Erreichbarkeit der Abnehmer nicht durchgängig gegeben ist, und auch Anrufe und Fax-Mitteilungen nicht immer ausreichend Beachtung finden.

Allerdings spielte dieses Handelssegment im aktuellen Geschehen nur eine sehr kleine Rolle.

6. inwiefern es Erkenntnisse darüber gibt, ob Ware bereits in den Verkauf gelangt ist;

Zu 6.:

Nach den dem MLR vorliegenden Informationen befanden sich beinahe alle betroffenen Produkte im Verkauf. Andernfalls würde auch kein Erfordernis bestehen die Öffentlichkeit zu informieren.

Aufgrund der Vielzahl der Fälle und dem Umstand, dass in der Regel nicht nur eine betroffene Partie/Charge sondern in der Regel das betroffene Produkt in toto von der internen Rücknahme/Rückruf erfasst und dann ggf. direkt entsorgt wird, ist kein Abgleich möglich, in welchem Umfang betroffene Ware an Endverbraucher gelangt ist.

7. ob in Baden-Württemberg auch mit Arzneimittel belastete Proben gefunden wurden und wenn ja, um welche Arzneimittel es sich handelt und wie diese eingestuft werden;

Zu 7:

Die Produkte, bei denen höhere Gehalte an Pferde-DNA (über 1 %) nachgewiesen wurden, wurden auf verschiedene Arzneimittel, darunter insbesondere Phenylbutazon untersucht. Dabei konnte bisher bei keiner Probe eine Auffälligkeit festgestellt werden.

Dies trifft nach Kenntnissen des MLR auch für alle anderen Proben von verzehrfertigen Lebensmitteln im Zusammenhang mit dem aktuellen Pferdefleisch-Skandal in der EU zu. Die einzigen auffälligen Proben (Nachweis von Phenylbutazon durch Behörden im Vereinigten Königreich und Frankreich) stammen von frischem Fleisch/Proben von Schlachtpferden aus Schlachthöfen im Vereinigten Königreich. Ein Teil der betroffenen Ware ist nach den vorliegenden Erkenntnissen jedoch in Frankreich zu verschiedenen Lebensmitteln weiterverarbeitet worden. Allerdings hat das MLR keine Informationen, dass in derartigen Erzeugnissen Rückstände nachgewiesen werden konnten. Im Schnellwarnsystem der EU oder in Gremien der Kommission wurden bisher auch keine Meldungen hierzu zur Verfügung gestellt.

8. ob sie Möglichkeiten sieht, die betroffenen Unternehmen zu mehr Eigenkontrollen und Transparenz zu verpflichten;

Zu 8.:

Nach der jetzigen Rechtslage, hier insbesondere Art. 17 Abs. 1 der sogenannten Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht, hat der Lebensmittelunternehmer die Verpflichtung Eigenkontrollsystem zu etablieren. Dieser Absatz lautet:

„(1) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.“

Die Lebensmittelwirtschaft interpretiert diese Vorschrift so, dass jeder auf den verschiedenen Stufen der Produktions- und Handelskette für seine jeweilige Tätigkeit die Verantwortung der Einhaltung rechtlicher Anforderungen und Überprüfung durch Eigenkontrollen trägt. Weitergehende rechtliche Regelungen zur Art und Umfang von Eigenkontrollen bestehen jedoch nur für wenige Bereiche, zum Beispiel Temperaturüberwachung, spezifische, HACCP-gestützte Verfahren zu Lebensmittelsicherheit und mikrobiologische Untersuchungen bei zahlreichen Lebensmitteln.

Danach liegt die primäre Verantwortung für die korrekte und vollständige Kennzeichnung eines Lebensmittels insbesondere bei dessen Herstellern. Hierzu werden ggf. zwischen Hersteller und Großabnehmer vertragliche Vereinbarungen getroffen, in welchem Umfang ggf. Eigenkontrollen durchzuführen sind. Dies trifft insbesondere bei sogenannten Eigenmarken der Handelsunternehmen zu. Hier veranlasst der Handel in der Regel auch selbst Eigenkontrollen in erheblichem Umfang, die sich jedoch primär mit der Qualität und Sicherheit der Lebensmittel befassen. Allerdings hat auch der Handel als Inverkehrbringer die Pflicht durch eigene Kontrollen (Stichproben) sicherzustellen, dass die von ihm ausgelobte Kennzeichnung eines Lebensmittels den Tatsachen entspricht.

Informationspflichten für die Unternehmen an Behörden bzw. Verbraucher bestehen jedoch lediglich für Erkenntnisse, dass Lebensmittel gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr geeignet (verdorben, kontaminiert etc.) sein könnten. Darüber hinaus besteht in Deutschland eine konkrete Meldepflicht für die Ergebnisse von Eigenkontrollen im Hinblick auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe wie Pflanzenschutzmittel, Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetalle, Mykotoxine und Mikroorganismen sowie Dioxine und PCBs in und auf Lebensmitteln (§ 44 a Abs. 1 LFGB).

Die Durchführung von Eigenkontrollen liegt zwar in der Verantwortung aller an der Produktion bzw. Vertrieb beteiligten Lebensmittelunternehmer, jedoch sind Art und Umfang der Eigenkontrollen in der Regel nicht spezifisch geregelt. Es obliegt damit den beteiligten Unternehmen, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht – insbesondere auch zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen – schuldhaftes Handeln durch Unterlassen oder Fahrlässigkeit zu vermeiden. Dabei orientiert sich die Rechtsprechung im Rahmen von Schadensersatzprozessen bisher z. B. an Größe und Umsatz eines Unternehmens sowie das Risiko für den Kunden bzw. Verbraucher, wenn es zu klären gilt, im welchem Umfang Eigenkontrollen angemessen sind.

Zur Klärung der Eigenkontrollverpflichtungen bieten sich im Lebensmittelbereich Leitlinien zur Guten Herstellungspraxis bzw. Good Manufacturing Practice (GHP/GMP) an, mit denen die jeweilige Branche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Festlegungen treffen kann, in welcher Art und Umfang Eigenkontrollen durchgeführt werden sollten. Bisher hat der Gesetzgeber – bis auf wenige Ausnahmen im Hinblick auf mikrobiologische Sicherheitskriterien bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln – auf die Festlegung von Häufigkeiten zur Eigenkontrolle verzichtet. Vor dem Hintergrund des Pferdefleisch-Skandals gilt es aber diese Haltung, insbesondere gegenüber den Discountern, zu überdenken.

Auf der anderen Seite ist jedoch auch zutreffend, dass die Zahl der Laboranalysen und anderen Eigenkontrollen, insbesondere durch mittelständische und größere Lebensmittelunternehmen, die der Behörden um ein Vielfaches übersteigt und zunehmend vielfältigere Fragestellungen abdecken.

Bei der Problematik der Transparenz argumentiert das MLR gegenüber den Lebensmittelunternehmern, dass ein besonders hohes Maß an Transparenz über Eigenkontrollen und deren Ergebnisse auch im Hinblick auf den Täuschungsschutz ein wichtiges Instrument ist, um das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Unternehmen zu erhalten bzw. zurückzugewinnen. Ein Teil der Unternehmen unterstützt mittlerweile diese Vorgehensweise

Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung sind Discounter und große Handelsketten nach Ansicht des MLR vorrangig gefordert, Ware, die sie in großen Mengen in den Verkehr bringen, regelmäßig im Hinblick auf Kennzeichnung und verbotene Stoffe sowie Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte eigenverantwortlich zumindest stichprobenhaft untersuchen zu lassen und Unregelmäßigkeiten den Behörden offen zu legen. Der Handel darf sich nicht blind auf die Angaben des Hersteller oder (Vor-)Lieferanten durch Zertifikate etc. verlassen.

9. wie sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass in Zukunft in Fällen von grober Verbrauchertäuschung die Länder die Möglichkeit haben, die Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah und vollständig zu informieren;

Zu 9.:

Die Wiedereinführung der bis August 2012 bestehenden Regelung in § 40 Abs. 1 LFGB, der den Behörden die Möglichkeit gibt, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde, ist ein erster Schritt, um eine Rechtsgrundlage für eine zeitnahe behördliches Handeln zu ermöglichen. Allerdings bietet diese Regelung Angriffspunkte, um entweder die Veröffentlichung zu erschweren oder zu verzögern.

Dies ist zum einem darin begründet, dass eine Abwägung der Belange des Unternehmens mit dem Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist und es sich um eine Regelung mit behördlichen Ermessen handelt (Soll-Regelung). Zudem ist von der Behörde zu klären, ob es sich um einen Verstoß mit nicht nur unerheblichem Ausmaß handelt.

Das MLR weist daher ausdrücklich auf die Entschließung vom 1. Februar 2013 im Bundesrat zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften der Bundesregierung (BR-DS 789/12) hin, um die dringend notwendige Überarbeitung des § 40 Abs. 1 a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzu-

binden. Damit solle ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Transparenzsystem für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden.

Inzwischen haben eine Reihe von Verwaltungsgerichten und Obergerichtshöfen auch die sehr grundsätzliche Frage der Vereinbarkeit der bisher etablierten Vorschriften mit dem EU-Recht und nach deren Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen, die eine Veröffentlichung durch die Behörden nach § 40 Abs. 1 a LFGB untersagt. Bis zur endgültigen Entscheidung dieser Fragen ist damit faktisch der weitere Vollzug durch die Behörden der Länder vorläufig blockiert.

In ihrer Gegenäußerung bekundet die Bundesregierung zwar Dialogbereitschaft, macht aber keine Anstalten, grundsätzliche Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften zur Transparenz von Überwachungsergebnissen vorzunehmen.

Das MLR vertritt die Auffassung, dass es inzwischen neben den Regelungen des § 40 Abs. 1 LFGB zur Information der Öffentlichkeit aus Gründen der Gefahrenabwehr eine ganze Reihe von geltenden bzw. sich in der Diskussion befindlichen Regelungen gibt, die die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent machen sollen. Diese Regelungen stehen allerdings weitgehend beziehungslos nebeneinander, werden von Verbrauchern und betroffener Wirtschaft nicht verstanden bzw. nicht akzeptiert und begegnen vor den Gerichten teilweise erheblichen rechtlichen Bedenken.

10. in welchem Umfang die grün-rote Landesregierung die Lebensmittelkontrolle in den letzten beiden Jahren ausgebaut hat und zukünftig stärken wird.

Zu 10.:

Im Rahmen der Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen wurde den zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden sowie den Futtermittelüberwachungsbehörden zusätzliches Personal bzw. entsprechende Sachmittel (20 Stellen für Tierärzte, 44 Stellen für Lebensmittelkontrolleure, 4 Stellen für Futtermittelkontrolleure) zur Verfügung gestellt. Eine weitere vom MLR für notwendig gehaltene Aufstockung der Mittel für Lebensmittelkontrolleure ab dem Haushaltsjahr 2015 wird im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Staatshaushaltspläne geprüft werden. Desweiteren hat die Landesregierung den Untersuchungsämtern erhebliche Investitionsmittel für die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Untersuchungsgerätschaften zur Verfügung gestellt und Einsparauflagen der alten Landesregierung in diesem Bereich aufgehoben.

Das MLR hat sich in den letzten Jahren intensiv darum bemüht die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Überwachung von Lebensmittelunternehmen tätigen Personen der unteren Verwaltungsbehörden (Lebensmittelkontrolleure und Tierärzte) durch eine zentrale Stelle (AkadVet) für die Bildungsmaßnahmen qualitativ zu verbessern. Darüber hinaus hat das Land zusätzliche Mittel für die Fortbildung von Landesbediensteten zur Verfügung gestellt.

Im Zuge eines Auftrags der LAV zur Klärung von bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von interdisziplinären Kontrollteams für die Intensivierung von Kontrollen in Bereichen, die vertieften Sachverstand erfordern, prüft und plant die Landesregierung die Einrichtung einer entsprechenden Gruppe auch in Baden-Württemberg.

Um bestehenden Herausforderungen für eine effektive Lebensmittelüberwachung begegnen zu können, bedarf es nicht nur ausreichend Personal und Laborkapazitäten. Von besonderer Bedeutung wird zunehmend auch die Qualifikation der Kontrolleure, um insbesondere die Zuverlässigkeit von Eigenkontrollsystemen der Lebensmittelwirtschaft und des Handels beurteilen zu können.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Aufdeckung von Lebensmittel-skandalen durch die Lebensmittelüberwachung gerade kein Beleg für deren Defizite sondern für deren Funktionsfähigkeit ist.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz